

Sonderbericht über die Lagerfähigkeit von Benzin von Wilmont Franta – Wien

Im Zuge meiner mehr als 25 Jahre andauernden Beschäftigung mit Krisenszenarien und Sicherheitsthemen, bin ich natürlich auch auf die Frage der „Lagerfähigkeit von Benzin“ gestoßen. Einschlägige Krisenliteratur verneint oftmals die Möglichkeit der Lagerfähigkeit von Benzin.

Da ich selbst als Sicherheitsfachkraft (SFK) nach dem österreichischen ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz (ASchG) einst meine Prüfungsarbeit in Form einer „Tankstellen-Evaluierung“ erarbeiten durfte und mich daher fachfremd als Bauingenieur auch mit dem Produkt „Benzin“ beschäftigen musste, weiß ich, dass Benzin „unbegrenzt“ lagerfähig ist. Hierbei wäre jedoch zu beachten, dass dies nur in Metallbehältern möglich ist. Als Nachweis meiner Angabe der Lagerfähigkeit von Benzin, schließe ich das ARAL-Produktdatenblatt mit der Nr. 1001.006, Ausgabe 06 vom 12. Sept. 2002 aus meiner einstigen Prüfungsarbeit am Ende dieses Praxisberichtes bei. Auf Seite 3 dieses Produktdatenblattes ist unter „Lagerstabilität“ Punkt 7.2 ausdrücklich „Bei sachgemäßer Lagerung UNBEGRENZT“ vermerkt (s.u.).

Soweit zu meinem schon damaligem theoretischen Wissen. Und so schritt ich am 17. Juli 2005, also vor ca. 7 ½ Jahren – der Zusammenbruch von Lehmann-Brother am 15. September 2008 war noch mehr als 3 Jahre entfernt - auch zum Praxistest und tankte mehrere 20 Liter Metallkanister mit Superbenzin 98 ROZ voll, obwohl mein damaliges, wie auch jetziges Auto mit der Qualität 95 ROZ auskommt. Ich ging jedoch von der Annahme aus, dass es zu einem „Qualitätsverlust“ durch die Lagerung kommen könnte, was nicht ausgeschlossen werden kann.

An den Metallkanistern wurden das Tankdatum und die Benzinqualität mehrfach vermerkt und jeder Kanister um eine allfällige Verstaubung zu vermeiden in einen schwarzen Müllsack gepackt und fachgerecht „gebunkert“.

Und so durfte mein Benzin fast 7 ½ Jahre bis zum 14. Oktober 2012 in meinem Gartenbereich „dahinlagern“ und wurden an diesem Tag in den bewusst fast leergefahrenen Auto-Tank ca. 37 Liter aus zwei Kanistern eingefüllt, wobei nicht nur Metallkanister, sondern auch Einfülltrichter in Kunststoff bzw. auch entsprechend vorgesehene Kanistereinfüllstutzen aus Metall zusätzlich erworben wurden und im Bedarfsfall auch im Wagen selbst bzw. auch an weiteren Stellen und natürlich auch direkt bei den Kanistern vorrätig gehalten werden sollten.

Ohne diese zusätzlichen Hilfsmittel, wäre ein Befüllen des Tankes unterwegs im Anlassfall fast unmöglich, zumal auch gesundheitliche und sonstige Aspekte zu beachten sind (Einatmung, Brand- und Explosionsgefahr, etc.). Die Kunststofftrichter haben sich in der Praxis als brauchbarer als die auf den Kanister aufsetzbaren Metallstutzen erwiesen.

Ergebnis: Bei den nunmehr ca. 400 zurückgelegten Kilometern, zu 90% im Wiener Stadtgebiet gefahren, konnten keine fahrtechnische, fahrgeräuschliche oder sonstigen Veränderungen, wie Beschleunigungsverluste, etc., wahrgenommen werden. Zwischenzeitlich bin ich mit einem weiteren Teil des restlich gebunkerten Benzins nochmalshunderte Kilometer problemlos unterwegs gewesen.

Dieser von mir als Sicherheitspädagoge selbst durchgeführte Praxistest, bei dem Superbenzin der Qualität 98 ROZ nunmehr fast 7 ½ Jahre gelagert wurde, darf daher als aussagekräftige Bestätigung der tatsächlichen und auch angegebenen „Unbegrenzten Lagerfähigkeit“ von Benzin angesehen werden und steht somit einer Einlagerung durch präventiv agierende „Krisenvorbereiter“ nichts mehr im Wege.

Ich selbst definiere jedoch „Unbegrenzt“ mit 10 bis 12 Jahren. Und wie wir wissen schaut die Sache bei Dieselkraftstoff ungleich ungünstiger aus, da dieser nach einige Zeit zu Paraffin-Ausflockungen neigt, wobei auch die Umgebungs- und Einsatztemperaturen eine wichtige Rolle bei Diesel spielen. Ein diesbezüglicher Test möge daher anderen vorbehalten bleiben.

Und wer wie ich, sich noch an vielfache Tankstellenstreiks vor Jahrzehnten in Italien erinnert, der wird verstehen, dass die „sachgerechte“ Einlagerung von Benzin - bitte feuerpolizeiliche Aspekte berücksichtigen - schon aus dieser Möglichkeit heraus, angezeigt ist. Auch der amerikanische Autor des Buches „Überleben in der Krise – Das Handbuch für unsichere Zeiten“, James Wesley Rawles beschäftigt sich vielfach mit „Benzin“ und sogar mit dessen „Bunkerung“ im Bereich möglicher Fluchtrouten, da im Anlassfall Tankstellen sehr, sehr rasch leergekauft sein werden und auch Benzinraubzüge nicht ausgeschlossen sind. Die gerade erst stattgefundenen Vorfälle an Tankstellen im Bereich der US-Ostküste im Zuge der Sturmverwüstungen sprechen eindeutig auch für eine sinnvolle Benzinbevorratung.

Ing. Wilmont Franta

Wien, im November 2012

Allfällige Zusendungen bitte an: ing.w.franta@sicherheit-mediation.com

	Aral-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG SDB 1001	Datenblatt-Nr. 1001.006 Ausgabe 06 vom 12.09.2002 Druckdatum: 15.11.2002 Seite 3 von 7 Seiten
---	---	--

7.2 **Lagerung: Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Ausreichende Raumentlüftung; Behälter geschlossen halten; Erwärmung vermeiden; Erhitzen führt zur Drucksteigerung; Berst- und Explosionsgefahr. Nur Behälter verwenden, die für Ottokraftstoff zugelassen und gekennzeichnet sind.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht mit Oxidationsmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten. Vor Erwärmung schützen.

Lagerklasse: Nach VCI-Konzept 3 A.

Lagerstabilität: Bei sachgemäßer Lagerung unbegrenzt.

8. Expositionsbegrenzung und persönl. Schutzausrüstung

8.1 **Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:** Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS), Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sowie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetze beachten.

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Luftgrenzwert für komplexe kohlenwasserstoffhaltige Gemische, TRGS 901, Teil II, Punkt 72, Teil 3: Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren: 250 mg/m³.

Dieser Luftgrenzwert darf als Schichtmittelwert nicht überschritten werden und umfasst alle Kohlenwasserstoffe einschließlich Benzol und alle sauerstoffhaltigen Verbindungen wie z. B. MTBE und Alkohole.

Zum Schutz vor Expositionsspitzen darf die jeweils vierfache Grenzwertkonzentration in keinem 15 Minuten-Zeitraum einer Schicht überschritten werden. Die Gesamtdauer der erhöhten Exposition darf in einer Schicht eine Stunde nicht überschreiten.

8.3 Persönliche Schutzausrüstung

8.3.1 **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:** Häufigen, längeren, intensiven Hautkontakt vermeiden; ggf. persönl. Schutzausrüstung tragen; für Hautreinigung und -pflege sorgen; benzingetränkte Kleidungsstücke umgehend ablegen; Vorsicht vor statischer Aufladung der Kleidung. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

8.3.2 **Atemschutz:** Bei Auftreten von Produktnebel oder Dampf Schutzmaske mit Filtertyp A/P2 für organische Dämpfe und Partikel verwenden. Bei sehr hohen Konzentrationen unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden.

8.3.3 **Handschutz:** Produktbeständige Schutzhandschuhe, z. B. aus NBR, verwenden.

8.3.4 **Augenschutz:** Schutzbrille, dicht schließend.

8.3.5 **Körperschutz:** Vorbeugender Hautschutz erforderlich; nach der Arbeit für Hautreinigung und -pflege sorgen.